

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 30.

Marienwerder, den 23. Juli

1884.

- Die Nummer 22 der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 9004 das Gesetz, betreffend die Aufhebung verschiedener baupolizeilicher Bestimmungen im Gebiete der Stadt Frankfurt a. M. Vom 17. Mai 1884; unter Nr. 9005 das Gesetz, betreffend die Auflösung der gemeinschaftlichen Kirchenkassen in der Norderharde und in der Süderharde auf der Insel Alsen. Vom 17. Mai 1884; unter Nr. 9006 das Gesetz, betreffend Abänderung des § 13 des Gesetzes vom 20. August 1883 über die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen. Vom 31. Mai 1884; und unter Nr. 9007 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bersenbrück, Harburg, Herzberg am Harz, Moringen und Neinhagen. Vom 25. Juni 1884.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die in Altona beschlagnahmte Druckschrift „Republik oder Monarchie“ von John Greis, Druck und Verlag von Charles Petersen zu Chicago im Jahre 1849, unter heutigen Tage von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Schleswig, den 2. Juli 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2) Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Vertretungen der Kreise Graudenz, Marienwerder, Rosenberg i. Wpr., Löbau, Culm und Flatos sind die nachfolgenden Kreischausseen:

1. Graudenz-Marienwerder,
2. Graudenz-Lessen-Freystadt,
3. Lessen-Löbau,
4. Graudenz-Strasburg,

Ausgegeben in Marienwerder den 24. Juli 1884.

5. Rehden-Melno,
6. Rehden-Briesen,
7. Graudenz-Stolno,
8. Marienburg-Riesenburg-Dt. Eylau,
9. Gr. Bandken-Freystadt,
10. Marienwerder-Gr. Nebrau bis zur Weichselfähre,
11. Marienwerder-Neu Liebenau bis zur Weichselfähre Mewe gegenüber,
12. Marienwerder-Neuhöfen,
13. Mewe-Warnhof-Mauden,
14. Mewe bis zur Pr. Stargardter Kreisgrenze bei Morroschin,
15. Kurzebrück-Johannisdorf,
16. Germen-Tromnau-Riesenburg,
17. Dt. Eylau-Samplawa,
18. Freystadt-Rosenberg bis zur Mohrungen'er Kreisgrenze,
19. Freystadt-Bischofswerder,
20. Freystadt-Dt. Eylau,
21. Neumarkt-Strasburg,
22. Neumarkt-Mroczeno,
23. Löbau-Zlottowo bis zur Osteroder Kreisgrenze,
24. Culm-Briesen,
25. Briesen-Bahrendorf über Bahnhof Briesen,
26. Culm-Podwitz,
27. Plutowo-Kokołko,
28. Paparczyn-Blandau,
29. Zempelburg-Zempelkomo bis zur Bromberg'er Bezirksgrenze auf Crone a./B.
30. Obodowo-Soßnow bis zur Bromberg'er Bezirksgrenze auf Bromberg,
31. Zempelburg bis zur Tuchel'er Kreisgrenze bei Pantau,
32. Klein-Lutau-Peknicz,
33. Illowo bis an die Chausseelinie Zempelburg-Linde

in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 10,5 cm Breite auf Grund des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 und des Allerhöchsten Erlasses vom 12. April 1840 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk Anwendung findet.

Berlin, den 25. Juni 1884.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Zm. Auftrage:
gez. Schulz.

3) Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit vom 3. Juli 1883 (Reichsgesetz-Blatt Seite 149) werden in den Weinbaugebieten des Preußischen Staates die nachstehend bezeichneten Weinbaubezirke gebildet:

Lau-fende Nr.	Namen der Weinbaubezirke.	Bestandtheile bezw. Umfang derselben.	Provinz.	Negierungs-Bezirk.
1	Kosten	Kreise Bomst, Buk, Kosten und Meseritz	Posen	Posen
2	Liegnitz	Negierungsbezirk Liegnitz mit den zur Provinz Brandenburg gehörenden Gemeinden Crossen a. O. und Tschicherzig	Schlesien	Liegnitz
3	Breslau	Negierungsbezirk Breslau	do.	Breslau
4	Oppeln	Negierungsbezirk Oppeln	do.	Oppeln
5	Naumburg	Kreise Querfurt, Naumburg, Weißenfels	Sachsen	Merseburg
6	Schweinitz	Kreis Schweinitz	do.	do.
7	Erfurt	Stadtkreis Erfurt, Landkreise Erfurt, Langensalza und Weißensee	do.	Erfurt
8	Brandenburg	Provinz Brandenburg mit Ausschluß der Gemarkungen von Crossen a. O. und Tschicherzig	Brandenburg	Potsdam und Frankfurt
9	Hanau	Kreis Hanau mit Ausschluß der Gemarkung Langenselbold	Hessen-Nassau	Cassel
10	Gelnhausen	Kreis Gelnhausen und die Gemarkung Langenselbold (Kreis Hanau)	do.	Cassel
11	Frankfurt a. M.	Stadtkreis Frankfurt mit Bornheim und Sachsenhausen	do.	Wiesbaden
12	Neuenhain	Gemarkungen von Neuenhain, Altenhain, Cronberg (Obertaunuskreis) und Soden (Landkreis Wiesbaden)	do.	do.
13	Diedenbergen	Gemarkungen Hofheim, Lorsbach, Merxheim, Diedenbergen (Landkreis Wiesbaden)	do.	do.
14	Wicker	Gemarkungen Weilbach, Flörsheim, Wicker und Messenheim (Landkreis Wiesbaden)	do.	do.
15	Hochheim	Gemarkung Hochheim	do.	do.
16	Wallen	Gemarkungen Delkenheim, Nordenstadt, Wallen und Breckenheim (Landkreis Wiesbaden)	do.	do.
17	Igstadt	Gemarkungen Igstadt, Kloppenheim, Erbenheim (Landkreis Wiesbaden)	do.	do.
18	Wiesbaden	Stadtkreis Wiesbaden	do.	do.
19	Frauenstein	Gemarkungen Biebrich-Mosbach, Dötzheim, Frauenstein, Schierstein (Landkreis Wiesbaden)	do.	do.
20	Eltville	Gemarkungen Niedermalluf, Obermalluf, Neudorf, Rauenthal-Eltville, Kriedrich (Kreis Rheingau)	do.	do.
21	Destrich	Gemarkungen Erbach, Hattenheim, Hallgarten, Destrich (Kreis Rheingau)	do.	do.
22	Winkel	Gemarkungen Mittelheim, Winkel, Johannisberg (Kreis Rheingau)	do.	do.
23	Geisenheim	Gemarkungen Geisenheim, Eibingen, Nüdesheim (Kreis Rheingau)	do.	do.
24	Aßmannshausen	Gemarkungen Aulhausen, Aßmannshausen (Kreis Rheingau)	do.	do.
25	Lorch	Gemarkungen Lorch, Lorchhausen, Preßberg (Kreis Rheingau)	do.	do.

Lau- fende Nr.	Namen der Weinbaubezirke.	Bestandtheile bezw. Umfang derselben.	Provinz.	Regierungsbezirk.
26	Caub	Gemarkungen Caub, Dörscheid (Kreis Rheingau)	Hessen-Nassau	Wiesbaden
27	St. Goarshausen	Gemarkungen Bornich, Patersberg, St. Goarshausen, Lierschied, Nöchtern, Wellmich (Kreis Rheingau)	do.	do.
28	Camp	Gemarkungen Ehrenthal, Kistert, Camp, Filzen, Österpei (Kreis Rheingau)	do.	do.
29	Oberlahnstein	Gemarkungen Braubach, Oberlahnstein, Niederlahnstein (Kreis Rheingau)	do.	do.
30	Nassau	Gemarkungen Fachbach (Kreis Rheingau), Ems, Dausenau, Nassau, Weinähr, Obernhof (Unterlahn-Kreis)	do.	do.
31	Runkel	Gemarkungen Runkel, Niederbrechen, (Oberlahn-Kreis)	do.	do.
32	Düren	Kreis Düren	Rheinprovinz	Aachen
33	Bonn	Kreis Bonn und Sieg-Kreis		Cöln
34	Weßlar	Kreis Weßlar		Coblenz
35	Ahrweiler	Kreise Adenau und Ahrweiler		do.
36	Neuwied	Kreis Neuwied		do.
37	Coblenz	Kreis Coblenz mit Ausschluß der Bürgermeisterei Winningen und der Gemeinde Moselweiß (Landbürgermeisterei Coblenz)		do.
38	St. Goar	Kreis St. Goar mit Ausschluß der Bürgermeisterei Brodenbach		do.
39	Mayen	Kreis Mayen mit Ausschluß der Bürgermeistereien Polch und Münstermaifeld	do.	do.
40	Kreuznach	Kreis Kreuznach und Simmern	do.	do.
41	Meisenheim	Kreis Meisenheim	do.	do.
42	Zell	Kreis Zell	do.	do.
43	Cochem	Kreis Cochem	do.	do.
44	Münstermaifeld	Bürgermeistereien Polch in Münstermaifeld (Kreis Mayen), Brodenbach (Kreis St. Goar) und Winningen (Kreis Coblenz) und Gemarkung Moselweiß (Landbürgermeisterei Coblenz)	do.	do.
45	Saarbrücken	Kreise St. Wendel, Ottweiler, Saarbrücken	do.	Trier
46	Bitburg	Kreise Prüm und Bitburg	do.	do.
47	Trier	Stadt- und Landkreis Trier	do.	do.
48	Saarburg	Kreis Saarburg	do.	do.
49	Saarouis	Kreise Saarlouis und Merzig	do.	do.
50	Wittlich	Kreis Wittlich	do.	do.
51	Berncastel	Kreis Berncastel	do.	do.

Mit der Publikation dieser Festschrift tritt das in § 4 Absatz 2 des vorgedachten Reichsgesetzes ausgesprochene Verbot der Verwendung und Einführung bezw. der Verwendung von Rebzweigen über die Grenzen der vorstehend bezeichneten Weinbaubezirke und die in § 12 des gedachten Reichsgesetzes enthaltene Strafbestimmung in Betreff der Übertretung dieses Verbots in Kraft.

Die Besugniß, Ausnahmen von dem Verbot des § 4 Absatz 2 des Reichsgesetzes zu Gunsten derjenigen zu gestatten, welche Nebensanzüchtungen in benachbarten Weinbaubezirken besitzen, wird den Herren Ober-Präsi-

denten übertragen, mit der Maßgabe, daß die Zuständigkeit sich nach der Lage des Weinbaubezirks bestimmt, in welchen ausnahmsweise bewurzelte Reben eingeführt werden sollen.

Berlin, den 29. Juni 1884.

Der Minister des Innern.

v. Puttkamer.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.

Lucius.

4) In Ergänzung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (R.-G.-Bl. S. 73), erlassen Anweisung vom 26. November 1883 bestimmen wir:

1. Zu Nr. 2 Absatz 6.

Bei den ausschließlich für Betriebe der Marineverwaltung des Reichs errichteten Betriebs- (Fabrik-) und Bau - Krankenkassen werden die Funktionen der höheren Verwaltungsbörde von dem Marine-Departement der Kaiserlichen Admiralität mit der Maßgabe wahrgenommen, daß die Fortsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes, Nr. 6 der Anweisung) dem Regierungspräsidenten und die Entscheidung über die Genehmigung von Abänderungen des Kassenstatuts, falls das Marine-Departement die Genehmigung zu ertheilen Bedenken trägt, dem Bezirksausschuß zusteht.

2. Zu Nr. 4 Absatz 2.

Die Aufsicht über die ausschließlich für Betriebe der Marineverwaltung des Reichs errichteten Krankenkassen führt

- a. bei Betriebs-Krankenkassen der Ober-Werftdirektor,
- b. bei Bau - Krankenkassen bezüglich der von den Werften und Hafenbau - Kommissionen auszuführenden Bauten der Ober-Werftdirektor, im Übrigen diejenige Behörde, welche der den Bau ausführenden Verwaltung unmittelbar vorgesetzt ist.

Berlin, den 4. Juli 1884.

Der Minister des Innern.

v. Puttkamer.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.

v. Voetticher.

5) **Bekanntmachung,**

den Nemonte-Ankauf pro 1884 betreffend.

Zum Ankauf von Nemonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

- den 9. August Dt. Krone,
- = 13. = Konitz,
- = 20. August Löbau,
- = 21. = Culmsee,
- = 22. = Bischofswerder,
- = 23. = Strasburg Wpr.

Die von der Nemonte - Ankaufs - Kommission erkaufsten Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Nur auf den Märkten Rosenburg und Christburg werden die Verkäufer ersucht, die erkaufsten Pferde in das ihnen namhaft zu machende nahe belegene Depot auf eigene Kosten und Gefahr einzuliefern und daselbst nach erfolgter Übergabe, in gesundem Zustande, den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Umlosten zurückzunehmen.

Auch sind Krippensegele vom Ankauf ausgeschlossen.

Es wird sich empfehlen, hierauf besonders zu achten, damit die Zurückgabe derjenigen Pferde, welche sich innerhalb der ersten 14 Tage nach Einlieferung in den Depots mit diesen Fehlern behaftet zeigen, vermieden wird.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkausten Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen starken Strängen von Hanf, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine mitgebracht werden.

Berlin, den 5. April 1884.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Nemonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

6)

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 28. August 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Königlichen Oberförsters Thode zu Hagen zum Standesbeamten für den Bezirk Hagen, Kreises Schlesien, statt des von dort verzogenen Königl. Oberförsters Schröter, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 14. Juli 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

7)

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 21. Februar v. J. bringe ich die erfolgte Ernennung des Rittergutsbesitzers und Gutsvorsitzers Zierold zu Al. Konarczyn zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Konarczyn, Kreises Schlochau, an Stelle des verstorbenen Gemeindevorsteigers Lüdke zu Gr. Konarczyn, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 14. Juli 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

8)

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 25. April d. J. bringe ich die erfolgte Ernennung des Rentiers Adolph Urruh zu Lulkau zum zweiten Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Lulkau im Kreise Thorn hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 14. Juli 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

9)

Der diesjährige Herbsttermin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste erwerben wollen, ihre wissenschaftliche Qualifikation jedoch durch die vorschriftsmäßigen Schulzeugnisse nicht nachweisen können, wird in den noch näher zu bestimmenden Tagen um die Mitte des Monats September d. J. im Rathause zu Grudenz abgehalten werden.

Die Gesuche um Zulassung zu demselben müssen spätestens bis zum 1. September bei der unterzeichneten Kommission angebracht werden und sind dem Antrage folgende Bezeugnisse und Atteste beizufügen:

1. Geburts-Bezeugnis,
2. Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu belieiden, auszurüsten und zu verpflegen.

Das Attest ist von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen resp. zu bescheinigen.

3. Ein Unbescholteneits-Attest, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realischulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit ihres Wohnortes oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämtliche Papiere sind in Originalen einzureichen.

In dem Gesuche zur Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (Lateinisch, Griechisch, Französisch und Englisch) der sich Melnde geprüft sein will.

Auch hat derselbe einen selbstgeführten Lebenslauf dem Gesuche beizufügen.

Im Uebrigen wird auf die §§ 88 bis 91 der durch das Amtsblatt Nr. 3 pro 1876 veröffentlichten Erlass-Ordnung vom 28. September 1875, sowie auf die derselben beigelegte Prüfungsordnung hingewiesen.

Marienwerder, den 20. Juli 1884.

Der Vorsitzende der Königlichen Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.

v. Röder,

Nierierungs-Rath.

10) Der Gastwirth Julius Sabiniski zu Zmiewo hat am 7. März d. J. den Knaben Felix Burłowski aus Birkenec, welcher auf dem in Zmiewo befindlichen Teiche eingebrochen und unter das Eis gerathen war, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese anerkennenswerthe That wird hierdurch bestätigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 10. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

11) Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Provinzial-Rath der Provinz Westpreußen zu Danzig in seiner Sitzung vom 10. Juni d. J. die Aufhebung der in der Ortschaft Niewieczyn, Kreis Schatz, bisher abgehaltenen Kram-, Vieh- und Pferdemärkte beschlossen hat.

Marienwerder, den 10. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

12) Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 2. Juli cr. zu gestatten geruht, daß Loope zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung bei Gelegenheit der diesjährigen

Herbstpferdewettrennen bei Iffezheim zu veranstaltenden Auspielung von Pferden sc. auch im diesseitigen Staatsgebiete vertrieben werden dürfen.

Die Polizei-Behörden des Bezirks werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der betreffenden Loope im diesseitigen Verwaltungsbezirke nicht beanstandet werde.

Marienwerder, den 12. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

13) Polizei-Verordnung, betreffend die Anwendung eines Stempelzeichens bei den auf Trichinen untersuchten Schweinen.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 137 Absatz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, was folgt:

§ 1. Ein jeder, der ein Schwein zum Genuss für Menschen schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe von einem amtlich konzessionirten Fleischbeschauer nicht nur gemäß § 1 der Polizei-Verordnung vom 8. Februar / 16. Oktober 1875 (A.-Bl. S. 59/249) mikroskopisch untersuchen, sondern auch nach festgestellter Trichinenfreiheit mit dem amtlichen Stempelzeichen versehen zu lassen.

Das Schwein darf erst dann zerlegt werden, wenn der amtliche Fleischbeschauer ein Attest über die Trichinenfreiheit ausgestellt und das Stempelzeichen angelegt hat.

§ 2. Ein jeder, der ein geschlachtetes Schwein oder Theile eines solchen aus dem Auslande einführt, um dasselbe im Inlande zum menschlichen Genuss zu verwenden oder zu veräußern, ist verpflichtet, das Schwein bezw. die eingeführten Theile von einem amtlich konzessionirten Fleischbeschauer nicht nur gemäß § 1 der Polizei-Verordnung vom 8. Februar / 16. Oktober 1875 (A.-Bl. S. 59/246) mikroskopisch untersuchen, sondern auch nach festgestellter Trichinenfreiheit mit dem amtlichen Stempelzeichen versehen zu lassen.

§ 3. Die Fleischbeschauer haben die Stempelung persönlich und in folgender Art zu bewerkstelligen:

- a. Die Stempelung soll erst nach ausgeführter mikroskopischer Untersuchung und nach Ausstellung des Attestes über Trichinenfreiheit geschehen,
- b. dieselbe ist bei jedem Schwein an 9 Stellen und zwar auf beiden Speckseiten, beiden Schinken, beiden Schulterblättern, auf dem Rücken, dem Halse und dem Kopfe auszuführen; bei der Untersuchung einzelner Schinken, Speckseiten sc. genügt ein Stempel,
- c. die Stempelung muß so ausgeführt werden, daß der Stempel für längere Zeit deutlich erkennbar bleibt,
- d. die Stempelung erfolgt durch Anwendung eines Farbstoffes, nach näherer Vorschrift der zu erlassenden Ausführungs-Instruktion.

§ 4. Die durch § 8 der Polizei-Verordnung vom

8. Februar 1875 festgesetzte Gebühr von 75 Pfennigen wird durch die Ausführung der Stempelung nicht erhöht.

§ 5. Zu widerhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. event. mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt für jeden Ort, bezw. Bezirk, in welchem die mikroskopische Fleischschau schon besteht, bezw. gemäß § 10 der Polizei-Verordnung vom 8. Februar 1875 eingeführt wird, mit dem 1. Juli 1884 in Kraft.

Marienwerder, den 14. Mai 1884.

Der Regierungs-Präsident.

grz. Freiherr von Massenbach.

14) Polizei-Verordnung.

betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung vom 5. Oktober 1875 über Anwendung feuersicherer Bedachung auf dem platten Lande (Amts-Blatt S. 233).

Unter Bezugnahme auf § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. de 1883 S. 291 ff. und Ges.-Samml. de 1850 S. 265 ff.) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses, was folgt:

§ 1. Die Bestimmung in § 2 a der Polizei-Verordnung vom 5. Oktober 1875 (A.-Bl. S. 233) über die Erneuerung der Dacheindeckung wird aufgehoben.

Der § 2 der Polizeiverordnung vom 5. Oktober 1875 lautet von jetzt an:

§ 2. Die feuersichere Eindeckung muß auch er folgen:

- a. beim Abbrechen oder beim Aufführen eines oder mehrerer Stockwerke,
- b. bei Anlegung neuer Feuerungen in einem Gebäude, sofern damit die Errichtung eines neuen Schornsteins verbunden ist.

Auch müssen Anbauten und Erweiterungsbauten vorhandener, mit Feuerungen verschener Gebäude feuersicher eingedeckt werden.

§ 2. Die in § 4 der Polizei-Verordnung vom 5. Oktober 1875 der Regierung vorbehaltene Dispensationsbefugnis wird auf die Kreis-Ausschüsse übertragen.

Marienwerder, den 10. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: von Pusch.

15) Polizei-Verordnung.

betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung über die Bauten in den Städten des Regierungs-Bezirks Marienwerder vom 4. Oktober 1881 (A.-Bl. außerordentliche Beilage zu Nr. 41 de 1881).

Unter Bezugnahme auf § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. 1883 S. 291 ff. und G.-S. 1850 S. 265 ff.) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die in §§ 11, 12, 13, 14, 16, 21, 35, 48 und

56 der Polizei-Verordnung über die Bauten in den Städten des Regierungs-Bezirks Marienwerder vom 4. Oktober 1881 dem Bezirksrath vorbehaltenen Dispensationsbefugnisse werden für diejenigen Städte, welche 10 000 oder weniger Einwohner haben und keine besonderen Stadtkreise bilden, den Kreisausschüssen übertragen.

Marienwerder, den 10. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

von Pusch.

16) Polizei-Verordnung.

betreffend sanitätspolizeiliche Maßregeln zur Feststellung und Unterdrückung der Diphtheritis-Krankheit.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung in § 137 Absatz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses, was folgt:

§ 1. Die im Regierungsbezirk Marienwerder wohnhaften Ärzte sind verpflichtet, jeden Fall von Diphtheritis, von welchem sie in Ausübung ihrer ärztlichen Berufstätigkeit Kenntnis erhalten, der Ortspolizeibehörde des Erkrankungsortes anzuzeigen. Dasselbe gilt für solche Ärzte, welche außerhalb des Regierungsbezirks ihren Wohnsitz haben, aber sich vorübergehend im Regierungsbezirk aufzuhalten und innerhalb desselben eine ärztliche Berufstätigkeit ausüben.

§ 2. Die Landräthe sind befugt, sobald die Diphtheritis eine epidemische Ausbreitung gewinnt, für die hiervom betroffenen Gemeinde-, bezw. Gutsbezirke und Stadtbezirke die Anordnung zu treffen, daß außer den Ärzten auch die in § 9 des Sanitäts-Neg regulatios vom 8. August 1835 (Gesetz-Sammlung S. 240) weiter bezeichneten Personen (Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe) jeden innerhalb der Familie bezw. des Hauses und der Gastwirtschaft sich ereignenden Diphtheritisfall der Ortspolizeibehörde anzugeben haben. Die vorgedachte Anordnung der Landräthe ist in den beteiligten Gemeinde-, Guts- und Stadtbezirken in ortssüblicher Weise bekannt zu machen, und außerdem im Kreisblatt oder dem zu amtlichen Bekanntmachungen der Kreispolizeibehörde bestimmten sonstigen Blatte zu veröffentlichen. Die Anzeigepflicht beginnt mit dem Tage nach der erfolgten ortssüblichen Bekanntmachung.

§ 3. Jeder Vorstand einer Haushaltung, in welcher Diphtheritis herrscht, ist verpflichtet, eine Tafel oder einen Zettel mit der Aufschrift „Diphtheritis“ an der Thür der Krankenwohnung in leicht erkennbarer Weise binnen 24 Stunden anzubringen, sobald von der Ortspolizeibehörde eine dahin gehende allgemeine Anordnung in ortssüblicher Weise — durch Ausruf, Bekanntmachung in einer Zeitung rc. — erlassen worden ist.

Unter der gleichen Voraussetzung hat jeder Hauseigentümer dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebene Tafel an der Thür der in seinem Hause belegenen Krankenwohnung angebracht wird.

§ 4. Jeder Vorstand einer Haushaltung, in welcher Diphtheritis geherrscht hat, ist verpflichtet, die Desinfektion des Genesenen, der von ihm benutzten Kleidungsstücke, Wäsche und Geräthe, sowie der Krankenwohnung nach näherer Vorschrift derjenigen Anweisung auszuführen, welche dem „Regulativ über die sanitätspolizeilichen Vorschriften rc.“ vom 8. August 1835 G.-S. de 1835 S. 240 als Anlage A beigegeben ist.

Die Befugniß der Ortspolizeibehörde, weitergehende Desinfektionsmaßregeln nach Erforderniß der Umstände anzuordnen und gemäß § 132 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung zu erzwingen, wird hier durch nicht berührt.

§ 5. Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1—4 werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 M. eventl. mit entsprechender Haft bestraft.

Marienwerder, den 14. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:
von Busch.

17) Bekanntmachung.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 M. verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Czarnikau mit dem Wohnsitz in Filehne ist sofort zu besetzen.

18) Bekanntmachung.

Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern folgende unanbringliche Gegenstände:

Gegenstand.	Werth bezw. Betrag M.	Absendungsort.	Empfänger.	Bestimmungsort.	Tag der Einlieferung.
Postanweisung	6,—	Wandsburg	Senft	Zuowrazlaw	20. 2. 84.
do.	4,20	Egerst	Steueramt	Konitz (Wpr.)	21. 5. 83.
do.	1,—	Flatow 2	v. Mehl	Poburke	25. 3. 84.
do.	0,75	Konitz Wpr.	Kopp	Wend. Buchholz	22. 9. 83.

Die unbekannten Absender werden aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieses Aufrufes an gerechnet, unter Beibringung des Berechtigungsnachweises zur Empfangnahme zu melden, widrigfalls über die Gegenstände zum Besten der Postarmenkasse verfügt werden wird.

Bromberg, den 12. Juli 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

20) Bekanntmachung.

Folgende Postsendungen sind am Bestimmungsort unbestellbar gewesen und haben auch den Absendern nicht zurückgegeben werden können:

1. Einschreibbriefe: An Marie Jobs in Neudorf bei Pt. Eylan, aufgeliefert in Graudenz; an Wulff in Amerika, aufgeliefert in Weisenburg (Wpr.); an Böhlau in Philadelphia, aufgeliefert in Lautenburg (Wpr.); an Finszkowski in Gr. Brasau bei Jablonowo, aufgeliefert in Thorn; Postauftrag an Adolph Malinowski in Löbau, aufgeliefert in Bergfriede.

2. Postanweisungen: An Franz Kainedi in Chicago über Mk. 9,99, ausgegeben in Graudenz; an Henf in Berlin über Mk. 30,25, ausgegeben in Christburg; an Brand in Graudenz über Mk. 2,50, ausgegeben in Schönsee.

Die unbekannten Absender der bezeichneten Sen-

Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 8. Juli 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

18) Bekanntmachung.

Auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 12. Mai 1884 sind folgende auf den Inhaber lautende 4%ige Anleihescheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen — IV. Ausgabe — und zwar:

Litt. A. Nr. 1 bis 240 à 3000 M.	720000 M.
= B. = 1 = 480 à 2000	= 960000 *
= C. = 1 = 480 à 1000	= 480000 *
= D. = 1 = 960 à 500	= 480000 *
= E. = 1 = 1800 à 200	= 360000 =

zusammen im Nominalwerthe von 3000000 M. nebst Zinsscheinen Nr. 1 bis 10 und Anweisungen für Empfangnahme neuer Zinsscheine ausgefertigt und begeben worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 13. Juli 1884.

Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.

Dr. Wehr.

In Vertretung: Ziebke.

dungen werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Aufrufes an gerechnet, zur Empfangnahme zu melden, widrigfalls nach Ablauf dieser Frist über die genannten Sendungen zum Besten der Postarmenkasse verfügt werden wird.

Danzig, den 13. Juli 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Reisewitz.

21) Zum Theil III. und IV. des Deutsch-Italienischen Güter-Tarifs (Verkehr via Gotthard) ist am 15. Juni cr. ein Anhang zu den Ausnahmetarifen Nr. 12 (für Spiritus, Sprit, Weingeist, Ethyl-Alkohol in Fässern) und Nr. 33 (für Kartoffelmehl und Stärke) in Kraft getreten. Derselbe enthält unter Anderem auch Ausnahmefrachtkäse für Spiritus rc. in Wagenladungen von den diesseitigen Stationen Bromberg, Colberg, Cüstrin,

Güstriner Vorstadt, Danzig l. Th., Danzig Ol. Thor, Insterburg, Königsberg i. Pr., Neufahrwasser, Pr. Stargard, Stolp und Thorn, sowie für Kartoffelmehl und Stärke in Wagenladungen von Güstrin, Güstriner Vorstadt, Landsberg a. W. und Schneidemühl.

Näheres ist bei den vorgenannten Stationen in Erfahrung zu bringen.

Bromberg, den 7. Juli 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

(22) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß die in Folge Ueberganges der Tilsit-Insterburger Bahn in die diesseitige Verwaltung für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg herausgegebenen Nachträge zu den Lokaltarifen u. z.

a. Nachtrag II. zum Lokal-Bieh.-rc. Tarif,

b. = IV. zum Lokal-Gütertarif,

c. = IV. zum Kilometerzeiger

nicht mit dem 1. September cr., sondern bereits mit dem 16. Juli cr. in Kraft treten.

Bromberg, den 17. Juli 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

(23)

Personal-Chronik.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat mit der probeweisen Verwaltung der durch den Tod des Kreisbauinspektors Baurath Kleiß vakant gewordenen Kreisbauinspektorstelle zu Thorn den Regierungsbaumeister Scheurmann, bisher zu Nizacker, betraut.

Es sind im Kreise Culm ernannt: der Besitzer Feldt zu Willisah zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Willisah und der Gutsbesitzer Heinrichsen zu Blonchaw zum Stellvertreter desselben.

Es sind im Kreise Tuchel ernannt: der Königliche Förster Reiße zu Bialla zum Stellvertreter des Amtsvorsteher des Amtsbezirks Wodzimodda und der Gutsverwalter Max Gaspari zu Liskau zum Stellvertreter des Amtsvorsteher des Amtsbezirks Neu-Tuchel.

Die Lokalaufsicht über die paritätische Schule zu Luttmersbrück ist dem Kreischulinspektor Uhl in Konitz übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, jetzige Kreischulinspektor Lange in Tuchel infolge dessen Versetzung von diesem Amt entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die neu zu errichtende Schule zu Wichorsee, Kreis Culm, ist dem Landwirtb und Lieutenant der Reserve von Loga in Wichorsee übertragen.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Jaworze, Dembowalonka und Kl. Nadowisk im Kreise Strasburg, sowie über die Schulen zu Fronau,

Gabenz, Mischlenitz und Stanislawken im Kreise Culm ist dem Königlichen Kreischulinspektor Dr. Gregorovius in Briesen übertragen, nachdem der bisherige Lokalschulinspektor Pfarrer Dr. Beckwarth in Briesen verstorben ist.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Gr. Bislaw, Kl. Bislaw, Bialla, Bladau, Broze, Budzisk, Poln. Cefzyn, Dombrowken, Jehlenz, Iwib, Kelpin, Klonowo, Kenzau, Koslinka, Lippowo, Liskau, Gr. Mendromierz, Kl. Mendromierz, Minikowo, Okierz, Ostrowo, Pejtin, Plassowo, Nech, Schelen, Stobno, Neu-Summin, Neu-Tuchel und Zielonka ist dem Königl. Kreischulinspektor Illgner in Tuchel übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Seminarlehrer Lange zu Tuchel, jetzt Kreischulinspektor in Bischofswerder, von diesem Amte entbunden worden.

Es sind versetzt worden: der berittene Grenz-Aufseher Sadowski in Leibitsch als berittener Steuer-Aufseher nach Liepnitz, der Grenz-Aufseher Schlicht in Elgizewo als berittener Grenz-Aufseher nach Leibitsch, der Vollziehungsbeamte Hinz in Dirschau als Grenz-Aufseher nach Elgizewo und der Hauptamtsdienner Lenz in Pr. Stargardt in gleicher Diensteigenschaft nach Dt. Krone.

(24)

Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Nichnau ist durch den Tod des bisherigen Inhabers derselben erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreischulinspektor Herrn Dr. Gregorovius zu Briesen Wpr. zu melden.

Die erste Schullehrerstelle zu Parpahren wird zum 1. August cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreischulinspektor Herrn Dr. Zint zu Stuhm zu melden.

Die 1. Schullehrerstelle zu Weide, Kreis Schweß, wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreischulinspektor Herrn Dr. Cyranka zu Neuenburg zu melden.

Die zweite Schullehrerstelle zu Luttmersbrück wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer kathol. Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreischulinspektor Herrn Uhl zu Konitz zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nro. 30.)